

2884. Kanalisation. Am 17. Mai 1966 ersuchte der Gemeinderat Rüti um die Genehmigung des Projektes für die 684 m lange Kanalisation längs der Jona ϕ 25 bis 45 cm sowie um die Zusicherung eines Staatsbeitrages an die auf Fr. 280 000 veranschlagten Erstellungskosten.

A. Die Gemeinde Rüti beabsichtigt, ein weiteres grösseres Teilstück ihres Kanalisationsnetzes zur Zusammenfassung und Reinigung der Abwasser in der zentralen Kläranlage am Grubensteg in Rüti ausführen zu lassen. Es handelt sich dabei um den 684 m langen Sammelkanal längs der Jona von der Seidenweberei bis zum Gaswerk.

Im westlichen Teil von Rüti fliessen die nur ungenügend geklärten Abwasser aus den Quartieren Knechtacher, Bauhof, Amtshof und Breitenhof an vier Stellen heute noch der Jona zu. Nun soll längs der Jona ein 25—45 cm weiter Sammelkanal eingebaut werden, der die Abwasser aus den Seitenkanälen aufnimmt. Dieser Kanal wird von der Seidenweberei an abwärts bis zum Gaswerk auf dem rechten Jonaufer geführt. Hier muss die Jona unterfahren werden, und der Kanal wird längs des Elektrizitätswerkes bis zum bestehenden Zulaufkanal links der Jona zur Gemeinde-Kläranlage eingebaut. Das Einzugsgebiet dieses Kanales beträgt total 25,46 ha, wovon 7,45 ha im Mischsystem und 18,01 ha im Trennsystem entwässert werden.

Die Vorlage ist auf der Grundlage des neu bearbeiteten generellen Kanalisationsprojektes Rüti ausgearbeitet worden; dem Projekt kann in abwassertechnischer Hinsicht zugestimmt werden.

B. Oberhalb der Dorfstrassenbrücke kommt der Kanal (L. W. 25 cm) auf 50 m Länge auf die Mauerberme der Jona zu liegen und wird vollständig einbetoniert. Eine Beeinträchtigung des Hochwasser-Abflusses ist ausgeschlossen.

Unter der Dorfstrassenbrücke wird die 25 cm weite Leitung auf Konsolen verlegt, die ca. 1,7 m über der Jonasohle liegen.

In wasserbaupolizeilicher Hinsicht kann der Vorlage zugestimmt werden.

C. Nach dem erwähnten generellen Kanalisationsprojekt Rüti ist die geplante Kanalisation längs der Jona, ohne das 25 m lange Endstück bei Punkt D, im Sinne des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen staatsbeitragsberechtiget. Bei auf rund Fr. 270 000 veranschlagten Kosten für diese Anlage (ohne Endstück) wird der zu erwartende Staatsbeitrag voraussichtlich ungefähr Fr. 70 000 betragen. Er soll nach Vorlage der Bauabrechnung samt Ausführungsplänen definitiv festgesetzt und ausgerichtet werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das Projekt der Gemeinde Rüti vom 9. Mai 1966 für die 684 m lange Kanalisation ϕ 25—45 cm längs der Jona von der Seidenweberei bis zum Gaswerk in Rüti wird in abwassertechnischer Hinsicht genehmigt (AWR f—160, Jona).

Massgebende Pläne:

Plan Nr. 1, Uebersichtsplan 1: 2500 vom 9. Mai 1966

Plan Nr. 2, Situation 1: 500 vom 9. Mai 1966

Plan Nr. 3, Längenprofil 1 500/50 vom 9. Mai 1966

Plan Nr. 4, Querschnitte 1: 20 vom 9. Mai 1966

Hiefür gelten folgende Bedingungen:

1. Die beigelegten allgemeinen und technischen Bedingungen für Abwasserbewilligungen vom 28. Dezember 1959.
2. Der Baudirektion, Abteilung Wasserbau und Wasserrecht, sind vor Baubeginn die Detailpläne der Absturzschächte zur Genehmigung vorzulegen.

3. Mit dem Ausbau der im Trennsystemgebiet liegenden Seitenkanäle ist das Trennsystem sukzessive strikte durchzuführen.

II. Der Gemeinde Rüti wird bewilligt,

- a) eine 25 cm weite Kanalisation auf 50 m Länge auf der Mauerberme längs der Werner Weber-Strasse im Jonagebiet zu verlegen,
- b) diese Leitung unter der Dorfstrassen-Brücke auf Konsolen durchzuführen und
- c) die Jona oberhalb der Brücke beim Gaswerk mit einer 45 cm weiten Kanalisation unter der Bachsohle zu kreuzen.

Massgebende Pläne gemäss Dispositiv I.

Für diese Bewilligung gelten die wasserbaupolizeilichen Bedingungen vom 11. Juni 1955 für Kreuzungen von Gewässern mit Leitungen aller Art Nrn. 1—9, 10 (gemäss Plan), 11, 12 und

13. Die Leitung unter der Dorfstrassenbrücke ist derart zu sichern, dass diese bei allfälligem Hochwasser der Jona nicht beschädigt werden kann.

III. Der Gemeinde Rüti wird an die Erstellungskosten der geplanten Kanalisation längs der Jona, ohne das 25 m lange Endstück bei Punkt D, Rüti, gemäss Gesetz über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen ein Staatsbeitrag zugesichert (AWA Nr. 20, Rüti).

Hiefür gelten die allgemeinen Bedingungen für die Zusicherung von Staatsbeiträgen an Abwasseranlagen vom 4. März 1948.

IV. Mit der Erstellung der in Dispositiv I genannten Kanalisation in Rüti darf erst auf Grund einer Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion begonnen werden. Der Staatsbeitrag kann sonst gekürzt oder verweigert werden.

V. Mitteilung an den Gemeinderat, das Bauamt und die Gesundheitsbehörde Rüti, das Ingenieurbüro O. Schulthess und W. Dolder, Rapperswilerstrasse, Rüti, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.